



## § 2 IV. Voraussetzungen der Tariffähigkeit einer Koalition

### I. Soziale Mächtigkeit (= Tauglichkeit)

- Durchsetzungsfähige Organisation
- Hinreichende Mitgliederzahl
- Finanzkraft
- Grundsätzlich Arbeitskampfwilligkeit

(Soziale Mächtigkeit nicht Voraussetzung für Arbeitgeberverbände)

### II. Tarifwilligkeit

Keine satzungsmäßige Beschränkung der

- Verhandlungsmacht
- Verhandlungsbereitschaft
- Abschlussbereitschaft

### III. Demokratische Organisation

Legitimation durch verbandsrechtliche Mitwirkung der Mitglieder

- *Mittelbare* Mitwirkung durch Wahl der Organisation auf Zeit
- *Unmittelbare* Mitwirkung durch Abstimmung über Tarifforderungen, Arbeitskampf und Tarifabschluss